**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 7 (1913)

**Artikel:** Die ältesten Disentiser Eigenkirchen

Autor: Curti, Notker

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-120288

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die ältesten Disentiser Eigenkirchen.

Von P. Notker Curti, O. S. B.

Wie die meisten Stifte des Mittelalters besaß auch Disentis eine schöne Anzahl von Kirchen und Kapellen. Da jedes Recht auf eine Kirche schließlich in irgend einer Form sich auf Grundbesitz gründet, so sind jedenfalls jene Kirchen das älteste Disentiser Gut, die das Kloster auf dem Gebiete erbaute, das vom Stift aus kolonisiert wurde, nämlich der obere Teil des Cadi. Aber die schriftlichen Besitztitel für diese Kirchen sind neueren Datums, wohl gerade deshalb, weil Besitz von der Gründung an keinen schriftlichen Titel forderte. Anders bei Kauf und Schenkungen: Kirchenschenkungen glaubte Disentis bis ins VIII. Jahrhundert hinauf nachweisen zu können, so besonders die Schenkung des Grafen Wido. Die Urkunde konnte zwar Disentis kaum je vorweisen. Unsere Kenntnis von der Sache stammt aus einer Bestätigungsurkunde Friedrichs I. vom Jahre 1154, ohne Angabe des Tages. Datum in Runkalia 1. Es soll hier keineswegs eingegangen werden auf die Lage der in der Urkunde genannten Örtlichkeiten; sie liegen im unteren Tessin und der angrenzenden Lombardei, und Hoppeler hat mehrere derselben identifiziert 2. Auch über die Persönlichkeit des Grafen Wido soll nicht gehandelt werden; nach der Tradition war er ein Großer aus Pipins Heer, der in Disentis auf die Fürbitte der hl. Placidus, Sigisbert und Martin genas und später seine Besitzungen diesen Heiligen vermachte. Es soll hier nur kurz aus den kirchlichen Verhältnissen des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgedruckt bei *Mohr*, Cod. dipl. I, Nr. 129, ebenso bei *Eichhorn*, cod. prob. 56.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dr. R. Hoppeler, Studien zur Geschichte des Stiftes Disentis im Mittelalter, S. 16.

VIII. Jahrhunderts die Unmöglichkeit dieser Schenkung für den angegebenen Zeitpunkt festgestellt werden.

Die Urkunde Friedrichs besteht aus zwei Teilen. Der erste enthält die Bestätigung der Schenkung Widos, der zweite beginnt mit 1: « Nos vero praedecessorum nostrorum regum vel imperatorum sequentes» und enthielt, was der Kaiser noch der alten Schenkung aus eigener Machtbefugnis beifügt. Uns interessiert nur der erste Teil und darin besonders jener Abschnitt, der über die Kirchen handelt : « Notum sit omnibus .... quod comes Wido de Lomello et Sparevaira tale praedium, quale habuit Auchsona ... dedit ... S. Martino, Sigisberto, Placido patronis Disertinae cum omnibus pertinentiis eiusdem praedii scilicet cum duabus capellis S. Blasii et S. Galli et alia capella Stephani prothomartyris iuxta fluvium Dagundae cum decimis etc. . . . et omnia reliqua praedia. .... ea condicione ut semper praedicta capella S. Galli munita monachiis esset Desertinensis coenobii et iidem monachi victitarent de praedictis dotalitiis et rebus et ut ibidem praedicarent, item fratres docerent, communicarent, absolverent poenitentes, baptizarent, sepelirent omnes de eadem familia et omnes christianos, qui eadem sacramenta inibi quaererent.»

Und diese Schenkung soll ungefähr 754 gemacht worden sein. Das Diplom Friedrichs enthielt allerdings keine derartige Angabe. Nicht die alte Schenkungsurkunde, aber doch einen Bericht darüber hat indes P. Ildeph. Fuchs in vetustissima charta im Disentiser Archiv gesehen und gibt ihren Inhalt fere verbotim wieder <sup>2</sup>. Bei Fuchs fehlt der Passus, worin den Mönchen die Seelsorge übertragen wird; ob er in der vetustissima charta auch fehlte, oder ob Fuchs ihn ausließ, läßt sich heute nicht mehr ermitteln, da das ganze Urkundenmaterial von Disentis 1799 verbrannte <sup>3</sup>. Auch Eichhorn setzt die Schenkung Widos auf das Jahr 754 an und führt den Zusammenhang Widos mit Pipins Heer weiter aus, beruft sich aber nur auf die Urkunde Friedrichs vom Jahr 1154. Die Synopsis endlich setzt Widos ersten Besuch auf 754, dessen Tod auf 756 an und berichtet, Pipin habe 755 die Schenkung bestätigt. Alles ohne weitere Begründung. Die genauen Zahlen sind

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> v. Mohr, dipl. S. 176.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> v. Mohr, Cod. dipl., S. 177-178.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fuchs sagt nur: Ea condicione, ut monachi Desertinenses ecclesiam sancti Blasii perpetuo propriis in personis regerent. Dies dürfte indes doch wohl nur ein kurzer Ausdruck sein für die genaueren Bestimmungen im Diplom Friedrichs.

jedenfalls wie oft in der Synopsis erfunden, und es dürfte die charta des P. J. Fuchs auch die Quelle der Synopsis gewesen sein. <sup>1</sup>

Es bleibt deshalb auch uns als sichere Basis nur diese Urkunde. Aus dem angeführten Auszug geht hervor, daß die Schenkung Widos unter anderem drei Kirchen enthielt, eine zum hl. Gallus, eine andere zum hl. Blasius, eine dritte zum hl. Stephan. Die Kirche des hl. Gallus besitzt einen Taufstein (ut ibi baptizarent), ist also eine Taufkirche und soll von Disentiser Mönchen derart bedient werden, daß sie dort allen, die es wünschen die Sakramente spenden. Es handelt sich also um eine Taufkirche in Oberitalien, die von Mönchen bedient wird. Daß aber ein Stift eine oberitalische Pfarrkirche im VIII. Jahrhundert zu eigen besessen, ist sehr unwahrscheinlich; daß sie vollends von Mönchen besorgt wurde, kaum möglich.

Als das Christentum frei geworden war und eine Stellung im Staat beanspruchen konnte, besonders als die einzelnen Gotteshäuser Vermögen erwarben, mußte das Verhältnis der Kirchen und ihrer Geistlichen organisiert werden. Die alte Kirche hat sich in diesem Fall streng zentralistisch gestaltet. Der Bischof setzte die einzelnen Kleriker in ihre Ämter ein; er allein verwaltete das gesamte Vermögen aller Kirchen<sup>2</sup>, und selbst den Kirchenstiftern räumte man nur ein gewisses Ehrenvorrecht, z. B. die Nennung des Namens beim heiligen Opfer, ein.

Ein ganz anderes Prinzip trugen die Germanen nach ihrer Bekehrung in die Kirche hinein. Das Institut der Eigenkirche ist auf germanischem Boden gewachsen und groß geworden und mit der Machtstellung der Germanen in der Kirche herrschend geworden 3. Nach dieser Anschauung blieb eine Kirche im Besitze dessen, der sie gebaut; ihm kam auch ein wesentlicher Einfluß oder die volle Freiheit bei Besetzung der Pfründe zu. Weil aber auch in der alten Kirche im V. Jahrhundert, z. B. in Gallien 4, die alte Einheit im Kircheneigentum sich langsam lockerte, fand die germanische Idee von der Eigenkirche den Boden schon vorbereitet. Nach Italien brachten die Longobarden ihre Rechtsanschauungen mit 5. Die Longobarden aber stunden den

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Etwas verdächtig ist die Zahl 754 schon deshalb, weil die Bestätigung 1154, also genau 400 Jahre später, erfolgte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, I. Bd., I. H., § 1, S. 5 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ebenda, § 7.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ebenda, S. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die erste Occupation durch die Ostgothen hatte die alte römische Anschauung von der Vermögenseinheit nicht beeinträchtigt.

katholischen Institutionen feindlicher gegenüber als andere deutsche Stämme, weil bei ihnen politische Gründe gegen den Papst in die Wagschale fielen 1. Das mag mit ein guter Grund gewesen sein, daß sie auch dann an ihrem Eigenkirchensystem festhielten, als unter Luitprand (712-744) der Katholizismus Staatsreligion geworden war. Aber trotzdem sie ihr Recht den eingesessenen Romanen gegenüber stark hervorzukehren liebten, waren fast ausnahmslos die Taufkirchen in des Bischofs Händen, wie ein Beispiel von 839 zeigt, wo der Bischof von Benevent eine Taufkirche reklamiert, die einem Kloster geschenkt worden war, und zwar mit der Begründung, als Taufkirche müsse sie unter des Bischofs Verwaltung stehen!<sup>2</sup> Denn in der Frühzeit des Mittelalters standen die Klöster ganz im selben Verhältnis zu den Kirchen, wie die Laien. Ein Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Kirchenbesitzern wurde erst später zu Gunsten der letztern gemacht, weil die vielen Übelstände des Eigenkirchenwesens bei ihnen weniger hervortraten. Auch waren Kirchengründungen auf Klostergütern selten, und die Klosterkirchen dienten ausschließlich den Klosterbewohnern. Wenn man aber für den Tessin rhätische Einflüsse zu Gunsten der Eigenkirchen annehmen wollte, so steht dem die Tatsache entgegen, daß dort das alte Einheitssystem sich viel reiner erhalten hatte als in Italien. Die Rechtsanschauung, nach der die Verwaltung des gesamten Kirchengutes dem Bischof zustand, war dort so vertraut und unbestritten, daß man es in Chur noch in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts als Raub ansah, als durch die berühmte divisio zwischen Bistum und Grafschaft eine Reihe Kirchen ans Reich gezogen wurden, weil sie auf Reichsboden erbaut waren 3. Der Grund, weshalb in Churrhätien die alte römische Praxis so unentwegt sich erhalten hatte, liegt zum Teil in der Abgeschlossenheit Rhätiens, das noch im VIII. Jahrhundert den deutschen Einfluß wenig spürte, besonders aber in der Machtstellung der Viktoriden, die Präses- und Bischofswürde in ihrer Familie vererbten, zuerst je auf zwei Brüder und endlich auf dasselbe Haupt, als Tello den Stammbaum dieses Hauses schloß 4. Eine Verquickung von zwei Machtstellen durch mehrere Generationen bringt sonst auch unsichere Begriffe mit sich, was der einen, was der andern zustehe;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stutz, § 11, S. 113 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Stutz, § 11, S. 127 ff. Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> C. v. Mohr, Geschichte von Currätien, I. Bd., Cap. 2, Die Victoriden.

daß aber Tello ganz im alten Einheitssystem in der Kirchenverwaltung aufging, zeigt klar und deutlich sein großartiges Testament <sup>1</sup>.

Der letzte Viktoride dotiert darin 766 mit seinem gesamten Privatbesitz das Kloster Disentis, das damals in den mehr als 100 Jahren seines Bestehens schon manchen Sturm durchgemacht hatte. Die Schenkung enthielt fünf landwirtschaftliche Verwaltungsbezirke, den großen Fronhof in Sagens, das Herrenhaus in Ilanz, die Güter in Obersaxen, Brigels und Schlans, zusammen ein fürstliches Vermächtnis<sup>2</sup>. Aber trotzdem enthielt es keine Kirchen, nicht einmal eine kleine Kapelle, gewiß ein Beweis, wie ausnahmslos damals noch in Rhätien dem Bischof die Verwaltung von Kirchen und Kirchengütern zustand, wenn selbst die einflußreichste Familie keine Kapelle im Vorderrheintal ihr Eigen nannte.

Dies dürfte genügen, um die Schenkung einer Taufkirche in Oberitalien um die Mitte des VIII. Jahrhunderts an Disentis sehr unwahrscheinlich zu machen. Noch viel unwahrscheinlicher wird die Schenkung durch den zweiten Punkt, daß nämlich eine von den drei Kirchen von Mönchen bedient werden solle, und zwar gerade diejenige, die Taufrechte beansprucht. Schon Eichhorn ist diese Stelle aufgefallen, und er glaubte darin einen ganz alten Beweis gefunden zu haben, daß die Mönche auch Seelsorge ausübten <sup>3</sup>.

Bekanntlich lag dem Benediktinerorden, und um diesen handelt es sich wohl schon damals in Disentis, in seiner Frühzeit die Seelsorge fern, schon deshalb, weil seine Mitglieder nur ausnahmsweise Priester waren. Dies änderte sich, als sich dem Orden die Missionstätigkeit erschloß, die wesentlich Seelsorge ist. Die Klosterkirchen des Ordens, im Missionsgebiet erbaut, wurden deshalb früh eigentliche Pfarrkirchen für die umliegenden Höfe und für die Ortschaft, die sich um das Stift bildete, wie es z. B. für St. Gallen schon im Beginn des VIII. Jahrhunderts bezeugt ist <sup>4</sup>. Aber auch in diesen Gegenden führten Besetzungen von Pfarrkirchen durch Ordensgeistliche meist zu Auseinandersetzungen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgedr. bei Th. v. Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 9, auch bei Mabillon, Annal. Bened. II, S. 707, und Eichhorn, Ep. Cur. Cod. prob. Nr. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> F. Purtschor, Studie zur Geschichte des Vorderrheintales im Mittelalter Sep. S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> En antiquissimum testimonium monachos curae animarum admotos fuisse. *Eichhorn*, Ep. Cur., S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Stutz, Geschichte des kirchl. Beneficialwesens, § 13, S. 167, Anm. 67.

mit dem Bischof so z. B. im VIII. und IX. Jahrhundert in den Ostalpenländern 1.

In Italien lagen die Verhältnisse anders, und, wie schon bemerkt, für das Eigenkirchenwesen nicht günstiger, besonders wenn es sich um Pfarrkirchen handelte <sup>2</sup>. So verpflichtete Papst Gregor I. die Mönche, einen prespyter peregrinus bei St. Pankraz in Rom anzustellen für die öffentliche Messe an Sonn- und Feiertagen, als er ihnen diese Kirche schenkte <sup>3</sup>, und ließ den Taufbrunnen einer Klosterkirche auf Sizilien wegschaffen, weil es bei den Mönchen nicht Gebrauch sei <sup>4</sup>. Von Missionstätigkeit war eben jenseits der Alpen keine Rede, und deshalb erhielten sich dort die ursprünglichen Verhältnisse zwischen Mönchen und Weltgeistlichen. Für Oberitalien schuf aber die Lage in der Nähe Rhätiens, wie schon ausgeführt, keine besseren Bedingungen, da dort die bischöfliche Verwaltungseinheit so treu gehütet wurde.

Die Schenkung Widos in der Form, wie sie im Diplom Friedrichs enthalten ist, kann also für das VIII. Jahrhundert kaum beansprucht werden. Wie kam aber Disentis trotzdem dazu, eine solche Schenkung sich 1154 bestätigen zu lassen. Seit dem VIII. Jahrhundert hatte sich überall ein großer Umschwung zu Gunsten des Eigenkirchenwesens fühlbar gemacht. Die Kirche oder Kapelle war bereits nicht mehr bloß ein Objekt, das dem Herrn gewisse Ehrenvorrechte sicherte; sie war auch finanziell ein sehr einträglicher und deshalb sehr begehrter Gegenstand geworden. Die Einkünfte fielen ganz dem Patron zu; nur mußte er den Geistlichen besolden 5. Daß deshalb die Klöster ihre Kirchen durch eigene Leute versehen wollten, riet schon der materielle Standpunkt 6. Viel schlimmer waren die Folgen dieses Umschwungs natürlich für die Laienkirchen, da der Patron aus seiner Kirche möglichst viel herausschlagen wollte. Der schreienden Notlage steuerte zum Teil Alexander III., als er sich 1179 bemühte, das Patronat wenigstens

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht, I. Abt., S. 103 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Thomassin, pars I, l. II, c. 25, VIII, de parochiis quibus (sub imperio Caroli Magni) monachi praeerant.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Stutz, Geschichte des kirchl. Beneficialw. I. Bd., § 4, Anm. 98.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nach den Maurinern, siehe *Stutz*, § 13, Anm. 68, propter insolentias monachorum.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hinschius, System des kathol. Kirchenrechtes, II. Bd., S. 441.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Eine Folge dieser Umwandlung war die Trennung von ecclesia und altare oder etwas später von non pleno iure pertinere und pleno iure pertinere. *Hinschius* II, S. 441 ff.

teilweise auf seine alten Ehrenrechte zurückzuführen, wobei aber die geistlichen Patronate weit bevorzugt wurden <sup>1</sup>.

Wenn sich deshalb für Disentis eine Gelegenheit bot, ein neues Patronat zu erwerben oder ein altes vielleicht strittiges sich zu sichern, hat es diese nicht unbenützt gelassen. Otto I. hatte 960 und 965 die Kirchen von Pfäffikon mit Zella Endiveld und Massilinghoven geschenkt und Otto II. sie 976 bestätigt 2. Jetzt bot sich im XII. Jahrhundert eine prächtige Gelegenheit, auch die welschen Besitzungen fester an Disentis zu knüpfen und neue zu erwerben. Die Paßpolitik der Staufen hatte schon unter Conrad III. Blenio und Livinen dem Grafen Werner von Lenzburg zugewiesen, um die eine Seite des Lukmaniers in treuen Händen zu wissen 3. Conrads Neffe Barbarossa hat später diesen Paß selbst beschritten 4 und 1176 erwartete er drüben auf Serravalle sein Heer, das er so urplötzlich in die lombardische Ebene führen konnte zur Schlacht von Legnano 5. Daß Friedrich sich in Disentis ein gastliches Kloster sichern wollte für seine Züge, und daß Disentis die günstige Lage sich zu Nutze machte, zeigt das Diplom vom 14. Oktober 11546. Aus obigem folgt aber auch bestimmt, daß Disentis für die Schenkung keine Urkunde aus dem VIII. Jahrhundert vorlegen konnte. Denn Widos Schenkung, wenn sie einen reellen Hintergrund hat, was doch wahrscheinlich ist, muß entweder nicht in der Form gemacht worden sein, wie sie im Diplom von 1154 auftritt, wenn sie noch ins VIII. Jahrhundert zurückgehen soll, oder sie datiert aus einer spätern Zeit. Disentis hat sich von Friedrich einfach seinen gesamten, zum Teil vielleicht angefochtenen Besitz jenseits der Berge bestätigen lassen, wie das Kloster ihn damals beanspruchte, und wenn eine Schenkungsurkunde vorgelegt werden mußte, zeigte man eine gefälschte. Daß aber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ganz gründlich hat erst das Tridentinum eingegriffen, indem es die Incorporation von Pfarrkirchen ohne päpstliche Dispens verbot.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die drei Urkunden sind abgedr. bei *Mohr*, cod. dipl., Nr. 35, 60 und 66. — Nach *Hoppeler*, Studien zur Geschichte des Stiftes Disentis im Mittelalter, S. 16, sind die drei damals von St. Benignus in Pfäffikon (Kt. Zürich) abhängigen Kirchen Zell im Töstal, Mesikon bei Fehraltorf und Entfelden im Aargau.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schon Otto I. war 965, wahrscheinlich auch Heinrich I. 1004 über den Lukmanier gezogen. — Über die Grafschaft Werners siehe Dr. K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 168.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sicher 1186, wahrscheinlich auch 1164 auf der Heimkehr.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dr. K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 176 ff. Luzern, 1911.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Schon 965 hatte das Kloster sich den Besuch Ottos I. zu Nutze gemacht, wie die Bestätigungsurkunde dieses Jahres beweist.

eine solche bestanden habe, darauf hin deutet bei Fuchs die Angabe von Zeugen, und die Strafe, die für Nichtbeachten dieser Schenkung aufgestellt worden.

Auf alle Fälle kann man der Urkunde Friedrichs von 1154 keine Kirchenschenkung für Disentis aus dem VIII. Jahrhundert entnehmen, und damit enthält das Diplom Otto I. von 960 die älteste Kirchenschenkung für Disentis, die sich urkundlich nachweisen läßt.

